

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) gem. § 98 Abs. 1 i.V.m. § 97 Abs. 1 GemO

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Für die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) ist der Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung und eines 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026 erforderlich.

1. Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 liegt mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg), Lindenstraße 1, 57548 Kirchen (Sieg), Zimmer 301, bis zur Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) zur Einsichtnahme öffentlich aus.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg), Lindenstraße 1, 57548 Kirchen (Sieg), Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die v.g. Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Der Verbandsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchen (Sieg), den 06. März 2026

gez.

Andreas Hundhausen

Bürgermeister